

Entscheidung NetzDG0602022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 15.07.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 21.07.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Ein [...] -Nutzer schrieb am 04.05.2022 auf [...] (Text ohne Änderungen übernommen):

„Es gibt einen Unterschied zwischen den Interessen eines Landes, dessen Volk, dessen Bevölkerung, sowie deren Beherrschern.

Wenn der Beherrscher von den Interessen des Volkes spricht, lügt er also in der Regel. Anhand dieses Verteidigungskriegs Russlands in der Ukraine kann man genau diese Interessen in Deutschland sehr gut auseinanderklabüstern und sehen, dass der Wille der Deutschen und „deutsch“ in keiner Weise durch die Beherrscher genüge getan wird. In diesem Sinne, weitermachen. Wir gewinnen. Putin auch.“

(abrufbar unter:

[...]; jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Entscheidung offenbar durch [...] selbst in der Ansicht gesperrt)

Der Beschwerdeführer hält dies für einen Verstoß gegen § 140 StGB.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Prüfung des eingestellten Kommentars kommt der Prüfausschusses zum Ergebnis, dass dieser keinen der dort genannten Tatbestände erfüllt.

1.

In Frage kommt insbesondere eine Strafbarkeit nach § 140 StGB, der die Belohnung und Billigung von Straftaten unter Strafe stellt.

Die Tathandlung besteht darin, dass der Täter eine der im Katalog der Norm aufgeführten Taten entweder belohnt oder in einer Weise billigt, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

a.

Unter dem Begriff der Belohnung versteht man die unmittelbare oder mittelbare nachträgliche Zuwendung eines vorher nicht versprochenen Vorteils an einen Tatbeteiligten (vgl. Fischer, StGB-Kommentar, § 140, Rn. 6). Der Vorteil der Belohnung braucht dabei nicht materieller Art zu sein, sondern kann in einer (ideellen) Auszeichnung bestehen, die der Täter als Zeichen der Anerkennung einem anderen zuwendet (vgl. Dreher/Tröndle: Kommentar StGB, S. 799). Für eine Belohnung ausreichend ist also eine demonstrative Auszeichnung. Ein bloßes Lob oder das Absehen von einer Verfolgung reicht jedoch nicht aus.

Die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts. Ziel der Deutung ist stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, und dem allgemeinen Sprachgebrauch sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für das Publikum erkennbar sind. Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (vgl. BGH GRUR 2021, 875, 877).

Der Nutzer schreibt „In diesem Sinne, weitermachen.“ und fordert damit zur Fortführung vorherigen Vorgehens auf, was ein Lob dieses Vorgehens darstellen dürfte, da anders, bei Kritik nicht zu einem

Weitermachen aufgefordert werden würde. Doch genügt dies zur Erfüllung des Tatbestandes nicht. Ein bloßes Lob reicht nicht aus. Von einer demonstrativen Auszeichnung kann hier auf Grund des Wortlautes und dessen Sinngehalt nicht ausreichend ausgegangen werden.

Dies gilt auch in Verbindung mit dem weiteren Teil „Wir gewinnen. Putin auch.“ Hier handelt es sich vielmehr um eine Hoffnung des Nutzers, ggf. um die Belobigung des vorherigen Vorgehens, aber dies genügt nicht.

b.

In Betracht kommt vielmehr eine Billigung, die geeignet sein müsste, den öffentlichen Frieden zu stören.

Diese muss in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts öffentlich gemacht werden. Es handelt sich hierbei um einen Inhalt nach § 11 Abs. 3 StGB, der durch die Veröffentlichung auf der Plattform [...] einem unbestimmten Personenkreis zugänglich ist und damit öffentlich verbreitet wurde.

Der Täter muss durch eine auf die konkrete Tat, mag auch eine genaue Angabe von Ort und Zeit fehlen, erkennbar bezogene Erklärung gutheißen (vgl. Fischer, StGB-Kommentar, § 140, Rn. 7f.). Es handelt sich hier nicht nur um eine konkrete einzelne Tat, auf die sich der Nutzer bezieht, doch genügt es, wenn er im Rahmen seiner Wortwahl den „Verteidigungskrieg Russlands“ anspricht und so alle die sich daraus resultierenden Taten im Einzelnen addiert oder auch den Krieg in seiner Gesamtheit meint, auch ohne jede einzelne, die geschehen ist, zu kennen. Die Handlung, auf die Bezug genommen wird, stellt damit mindestens den Beginn des Krieges durch entsprechende Anweisungen dar. Die daraus resultierenden Konsequenzen des Krieges werden durch den Nutzer zumindest konkludent mit eingeschlossen. Die Beziehung zu konkreten Taten ist auf Grund der Kriegssituation ausreichend erkennbar.

Die Äußerungen müssten geeignet sein die Störung des öffentlichen Friedens herbeizuführen.

Der öffentliche Frieden ist der Zustand eines von der Rechtsordnung gewährleisteten, frei von Furcht voreinander verlaufenden Zusammenlebens der Bürger und das Vertrauen in der Bevölkerung, mindestens einer nicht unbeträchtlichen Personenzahl, in die Fortdauer dieses Zustandes (vgl. Heger in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, StGB § 126 Rn. 1).

Gestört ist der öffentliche Frieden dann, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird oder wenn potentielle Täter durch Schaffung eines „psychischen Klimas“, in dem Taten begangen werden können, aufgehetzt werden (vgl. BGH NJW 1978, 58, 59; BGHSt 34, 329, 331). Allerdings muss eine solche Störung noch nicht eingetreten sein; jedoch muss die Handlung zumindest konkret zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet gewesen sein (BGHSt 34, 329, 331 f.). Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die entsprechende Ankündigung in der Öffentlichkeit erfolgt (vgl. MünchKommStGB/Schäfer § 126 Rdn. 31).

Es scheitert hier in der Prüfung bereits daran, dass die Handlung nicht konkret zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet gewesen ist. Es handelt sich hier um den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der mehrheitlich durch die deutsche Bevölkerung auch als solcher angesehen wird. Zu beachten ist, dass der Beitrag auf [...] in deutscher Sprache eingestellt wurde und somit wohl die deutsche Bevölkerung aufgebracht werden soll, doch ist auch gleichzeitig nur der deutsche Sprachen- und Personenkreis (hauptsächlich) involviert und nicht der russische Kreis.

Auch der Begriff des „Verteidigungskriegs“ soll sicherlich provozieren, doch ist er nicht geeignet in Deutschland eine Revolution zu verursachen. Jeder Gegner dieser Wortwahl bleibt bei der des Angriffskriegs und lässt sich nicht weiter beeinflussen. Dies vorausgesetzt findet hier schon gar keine Möglichkeit statt, den öffentlichen Frieden zu tangieren, da sich keine Menschenmenge finden ließe, die sich mit einem Beitrag dieser Art und Weise aufstacheln lassen würde.

Hinzu kommt die kompliziert verklausulierte Schreibweise des Beitrages, der trotz gewissenhaften Lesens nicht sofort eingängig verstanden werden kann. Dies verhindert auch eine große Reichweite, da die „verschrobene“ Formulierung viel zu komplex für die „reißerische“ Darstellung in einem sozialen Netzwerk erscheint, um ein Publikum zu gewinnen. Es fehlt die Griffigkeit und die Prägnanz, so dass auch nicht davon auszugehen ist, dass dieser Beitrag eine ordentlich große Reichweite genießt, was sicherlich auch an nur einem „Gefällt mir“ des Beitrages zu erkennen ist.

Die Handlung ist daher nicht konkret geeignet, um den öffentlichen Frieden zu stören. Vielmehr ist, basierend auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 04.11.2009, 1 BvR 2150/08, Rn. 73), eine Eignung zur Friedensstörung nur bei Äußerungen anzunehmen, die „ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutsgefährdende Handlungen hin angelegt“ sind (vgl. etwa LG Köln, Urteil vom 17.02.2017, 157 Ns 101/16; LG Münster, Urteil vom 29.03.2017, 13 Ns 15/16; Hörnle in Münchener Kommentar zum StGB, § 166 Rn. 23). Dies ist bei der vorliegenden Kommentierung nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um eine in den sozialen Medien verbreitetes Verhalten, seine Meinung zu äußern, die sicherlich darauf abzielt, zu provozieren und Gefühle zu verletzen, aber nicht geeignet ist reale Rechtsgutsgefährdungen oder gar -verletzungen herbeizuführen.

Die hier getätigten Äußerungen entstanden durch Ausübung der Meinungsfreiheit des Nutzers, die jedem Menschen als Grundrecht zusteht. Die Strafbarkeitsschwelle darf in der Prüfung nicht zu niedrig angesetzt werden, damit ein öffentlicher Diskurs unterschiedlicher Meinungen weiterhin möglich ist. Die Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 5 GG, ist in ein angemessenes Verhältnis und unter Abwägung der einschlägigen Rechtspositionen zu setzen, so dass die Äußerungen durchaus kontrovers diskutiert oder angegriffen werden können, aber die Strafbarkeitsschwelle noch nicht übertreten ist.

Der öffentliche Frieden ist daher nicht gestört. Eine Strafbarkeit wg. § 140 StGB liegt nicht vor.

c.

Es kann somit dahinstehen, welche Straftatbestände aus den Verweisungen des § 140 StGB im Detail einschlägig sind. Erwähnt soll dennoch werden, dass § 138 Abs. 1 Nr. 5 letzte Alternative StGB, Verbrechen der Aggression i.V.m. § 13 VölkerstrafGB, einschlägig sein dürfte, da hier eine Angriffshandlung begangen wurde, der der Art, Schwere und Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, sowie § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB, da ohne genaue Fälle vorliegen zu haben, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Tatbestände des Mords, Totschlags, Völkermords, Verbrechens gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vorliegen.

2.

Eine Strafbarkeit auf Grund anderer Straftatbestände ist nicht ersichtlich.